W-Form Wahlverfahren Listenaufstellung zur Bundestagswahl

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	18.03.2021
Tagesordnungspunkt:	0. Tagesordnung

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Wahl der Bewerber*innen für die Landesliste zur Bundestagswahl erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Einzel- und Listenwahl von Plätzen

Die Plätze 1 bis 12 der Landesliste werden einzeln gewählt, die folgenden Plätze 13-25 werden in einem gemeinsamen Wahlgang (verbundene Einzelwahl) gewählt. Die ungeraden Plätze sind den Frauen vorbehalten (Quotierung), die geraden Plätze sind offene Plätze.

2. Zulassung von Bewerbungen

Zugelassen zur Wahl sind alle Personen, die Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind und die Wählbarkeit entsprechend des Bundeswahlgesetzes erfüllen.

3. Kandidat*innenvorstellung / Fragen / Antworten

Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt zu den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge (Nachname).

Jede*r Bewerber*in hat die Gelegenheit, sich bis zu 8 Minuten vorzustellen.

Während der Vorstellung aller Bewerber*innen für einen Listenplatz können schriftlich Fragen an die Bewerber*innen an eine entsprechend dafür vorgesehene Emailadresse eingereicht werden. Der Wunsch eine Frage zu stellen, wird durch Meldung in Abstimmungsgrün angezeigt. Das System lost 3 weibliche und drei offene Fragen aus.

Im Anschluss an die verlesenen Fragen können die Bewerber*innen diese beantworten. Sie haben hierfür maximal 3 Minuten Redezeit und werden in umgekehrter Reihenfolge zur Vorstellungsrunde hierzu aufgerufen.

4. Allgemeine Ordnungsregeln / Personaldebatte

Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Redezeit der Bewerber*innen nicht überschritten wird und dafür zu sorgen, dass die Bewerber*innen nicht durch Zwischenrufe, Unmutsbekundungen usw. unterbrochen werden.
Das Präsidium hat weiterhin darauf zu achten, dass tatsächlich Fragen an die Bewerber*innen gestellt werden; Meinungsäußerungen aus der Versammlung zur Vorstellungsrede einer Bewerber*in sind unzulässig.

Eine Personaldebatte findet nicht statt.

5. Listenwahl für Plätze 13 und folgende (verbundene Einzelwahl)/ Wahlvorschlagserarbeitung

Für die Wahl der Bewerber*innen auf den Plätzen 13 und folgende gilt folgendes Verfahren:

Unter Leitung eines Mitglieds des Präsidiums kommen alle Bewerber*innen für einen dieser Listenplätze in einem gesonderten Raum (Zoom) zusammen und erarbeiten gemeinsam einen Wahlvorschlag an die Landesversammlung. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, besetzt die Versammlung so lange Listenplätze einzeln, bis pro Listenplatz nur noch ein*e Bewerber*in zur Verfügung steht.

Es folgt die Vorstellung der Bewerber*innen, die sich nicht auf einem der vorhergehenden Plätze beworben haben.

6. Abstimmungen/Wahlen

Das Präsidium erläutert die Wahlgänge per Abstimmungsgrün (Abstimmungstool), zu dem ausschließlich die stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände zugelassen sind (Mandatsprüfung).

7. „Stimmzettel" / Stimmabgabe / Gültigkeit von Stimmen / Einbeziehung in die Berechnung des Quorums

Zu jedem Listenplatz wird den Delegierten eine entsprechende Maske mit den zur Wahl stehenden Bewerber*innen zur Abstimmung freigeschaltet:

- Bei einer*m Bewerber*in auf einen Listenplatz erscheint in der Maske der „Name der/des Kandidat*in", „Nein" und „Enthaltung"
- Bei mehreren Bewerber*innen auf einen Listenplatz erscheint in der Maske die „Namen der Bewerber*innen", „Nein" und „Enthaltung".
- Bei der verbundenen Einzelwahl der Listenplätze 13 bis 25 erscheinen auf der Maske die Listenplätze mit den „entsprechenden Namen" sowie „Nein" und „Enthaltung" bei jedem Platz. Bei diesem Wahlgang haben die Delegierten so viele Stimmen, wie Plätze zu wählen sind (13)
- Enthaltungen sind bei der Berechnung des Quorums gültige Stimmen.

8. Wahlgang/Stimmabgabe

Das Präsidium öffnet und schließt den Wahlgang, wenn sich auf Rückfrage aus der Versammlung kein offensichtlicher Widerspruch hierzu erhebt.

Sobald ein Wahlgang geschlossen wurde, wird das Wahlergebnis digital für alle sichtbar angezeigt.

Das Präsidium verliest das Wahlergebnis.

9. Notwendige Quoren / Wiedereröffnung des Wahlgangs:

1. Wahlgang:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

2. Wahlgang:

Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle Bewerber*innen kandidieren, die bereits im 1. Wahlgang kandidiert haben.

Das notwendige Quorum entspricht dem des 1. Wahlgangs.

3. Wahlgang:

Ein erforderlicher 3. Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang statt.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinigt, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist, als die Summe der Ja-Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In diesem Fall bereitet das Präsidium zwei vollkommen gleichartige Zettel vor, von denen der eine mit "Ja", der andere mit "Nein" zu kennzeichnen ist. Die beiden Zettel sind so zusammenzufalten, dass die Aufschrift nicht lesbar ist und in ein geeignetes tiefes Gefäß zu legen. Dann sind sie durch dazu geeignetes Vorgehen zu mischen.

Die beiden Bewerber*innen (sollten die Bewerber*innen nicht vor Ort sein, übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied aus dem Präsidium) entnehmen anschließend in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens je eines der Lose. Gewählt ist die/der Bewerber*in, die das Los mit der Aufschrift "Ja" zieht.

Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht besetzt (die Zahl der Nein-Stimmen ist höher, als die Summe der Ja-Stimmen), wird das Verfahren nach 1. bis 3. erneut mit neuer Bewerber*innenliste eröffnet.

10. Schlussabstimmung nach Einzelwahl

Zum Abschluss der Wahl der Landesliste erfolgt eine digitale Schlussabstimmung über die gesamte so gewählte Liste.

11. Auszählungsergebnis / Bestätigung

Das Ergebnis der Abstimmung ist in einem Vordruck festzuhalten und vom Präsidium bekannt zugeben. Die Mitglieder der Zählkommission bestätigen das Ergebnis der Auszählung durch ihre Unterschriften auf dem Vordruck (folgt im Nachgang).

12. Briefwahl

In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Kandidat*innen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht haben.

Durchführung:

(1) Die Landesgeschäftsstelle versendet die Briefwahlunterlagen innerhalb von 5 Werktagen (voraussichtlich Dienstag nach Ostern) nach der Wahlversammlung an alle Delegierten des Landesverbandes.

Jede*r Delegierte erhält:

- einen Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- eine eidesstattliche Erklärung
- einen Rückumschlag
- ein Anschreiben / Anleitung

(2) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet.

(3) Der Stimmzettel ist auszufüllen und in den für die Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit der zu unterzeichnenden eidesstattlichen Erklärung in den frankierten Rücksendeumschlag zu stecken, zu verschließen und abzuschicken.

(4) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 14. Werktag nach Versendung der Briefwahlunterlagen. Die Wahlumschläge bleiben bis zum Tag der Auszählung geschlossen.

§3 Auszählung

(1) Die Abstimmung ist am 1.-5. Werktag nach dem Einsendeschluss durch Wahlleitung und Wahlhelfer*innen auszuzählen.

(2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- die Zahl der versandten Abstimmungsunterlagen,

- die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen Abstimmungsbriefe,

- die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,

- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,

- die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(3) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

(4) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(5) Die schriftliche Schlussabstimmung ist positiv beschieden, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen mit JA gekennzeichnet sind.

(6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

(7) Die Auszählung ist unter Einhaltung der Corona-Regeln öffentlich.

Begründung

erfolgt mündlich